



Primarschule
Laufen-Uhwiesen

Überschreibung 19.5.2024

Gemeindeordnung

Primarschulgemeinde
Laufen-Uhwiesen

Gemeindeordnung

Primarschulgemeinde
Laufen-Uhwiesen

2009, bestehend

**neu, ab 2022, falls Stimmbürger
und Regierungsrat zustimmen**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41, Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Die Primarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen.

Art. 3 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergärten und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Primarschulgemeinde Laufen-Uhwiesen sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindegebiet

Die Primarschulgemeinde Laufen-Uhwiesen umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Primarschulgemeinde Laufen-Uhwiesen wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art. 4 Gemeindeaufgaben

Die Primarschulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art. 5 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen und wesentlichen nebenberuflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, wie Vereine, Stiftungen, Genossenschaften, Aktiengesellschaften.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. POLITISCHE RECHTE

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und das Anfragerrecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

2. URNENWAHL UND -ABSTIMMUNGEN

Art. 5 Verfahren

Die Schulpflege ist wahlleitende Behörde. Sie kann die Aufgaben der Wahlleitung ganz oder teilweise der politischen Gemeinde übertragen.

Der Gemeinderat setzt - koordiniert mit der Primarschulpflege - die Wahltage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 6 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Primarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Primarschulgemeinde erforderlich. Ausserdem verfügt die Person verfügt über das schweizerische Bürgerrecht, hat das 18. Altersjahr zurückgelegt und ist von der Ausübung der politischen Rechte auf Bundesebene nicht ausgeschlossen.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 7 Verfahren

¹ Der Gemeindevorstand der politischen Gemeinde **Laufen-Uhwiesen** ist wahlleitende Behörde.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nimmt die politische Gemeinde Laufen-Uhwiesen wahr.

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden die Mitglieder und der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 7 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 50'000.--

Art. 8 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 9 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 8 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art. 9 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 10 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 8 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 11 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitverträgen, wenn die Primarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Primarschulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 12 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentseide bei der Behandlung von Initiativen.

3. GEMEINDEVERSAMMLUNG

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Leitung und Protokoll

Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin der Schulpflege geleitet. Der von der Schulpflege bestimmte Aktuar bzw. die Aktuarin ist verantwortlich für das Protokoll.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personalverordnung
2. der Grundsätze der Gebührenerhebung
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung

3. Gemeindeversammlung

Art. 13 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 14 Wahlbefugnis

Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.

Art. 15 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Primarschulgemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 7 GO
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als CHF 40'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.-- zur Folge haben
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu oder den Austritt aus Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
6. die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen sowie der übrigen Stellen im Schulbereich ab einer von der Gemeindeversammlung in der Personalverordnung zu bestimmenden Besoldungsklasse, soweit nicht der Kanton zuständig ist
7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte

Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben (§ 15 GG),
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 11 GO) unterliegen (§ 17 GG und §§ 146ff, 151 GPR),
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Primarschulgemeinde wesentlich sind.

Art. 14 Finanzielle Befugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 40'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 10'000.--, soweit nicht die Stimmberechtigten an der Urne zuständig sind
4. die Abnahme der Jahresrechnungen
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als CHF 40'000.-- im Einzelfall
7. die Veräusserung von Grundeigentum sowie der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 40'000.--
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Betrag von mehr als CHF 40'000.-- im Einzelfall
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen in öffentlichem Interesse im Betrag von mehr als CHF 40'000.--
10. die Vorfinanzierung von Investitionen

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets (§ 101 GG),
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000

III. SCHULPFLEGE

Art. 15 Allgemeine Bestimmungen

Die Primarschulpflege erfüllt ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtheit. Sie versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldig eine Sitzung fernbleiben.

Art. 16 Zusammensetzung

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung sowie dem Organisationsstatut.

Art. 18 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen.

III. Schulpflege

Art. 18 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige (← 25)

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse (← 24, aus GO 2009)

Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Art. 21 Zusammensetzung

- ¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.
- ³ Bei der Aufgabenverteilung unter ihren Mitgliedern beachtet sie insbesondere folgende Kriterien:
 1. Zusammenhang der Aufgaben,
 2. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung ihrer Mitglieder,
 3. sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.

Art. 19 Konstituierung, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege:

1. bestimmt aus ihrer Mitte:
 - a. den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin
 - b. den Finanzvorstand und die übrigen Verwaltungsvorstände
 - c. die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse
 - d. die Vertretungen der Primarschulpflege in anderen Organen
2. wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
 - a. den Aktuar bzw. die Aktuarin
 - b. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbände und private Institutionen
 - c. die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit der Schulpflege das Wahlrecht zusteht
3. wählt, erneuert oder stellt an:
 - a. die Schulleitung und deren Stellvertretung
 - b. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär
 - c. die Lehrpersonen
 - d. das Hauswarpersonal
 - e. allfällige weitere Angestellte im Bereich des Schulwesens
 - f. den Schularzt bzw. die Schülärztin
 - g. den Schulzahnarzt bzw. die Schulzahnärztin

Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Primarschulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schülärztin bzw. den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich, z.B. freiwilliger Schulsport, Logopädie, Deutsch als Zweitsprache, Schulsozialarbeit, Betreuung.

Art. 20 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich und unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. des Organisationsstatutes
2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm
3. ihrer Geschäftsordnung sowie jener für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellten
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an der Schule
7. von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
8. von Vorschriften und Vereinbarungen mit Trägerschaften und ähnlichen privaten Organisationen, welche im Auftrag und mit Unterstützung der Primarschulpflege tätig sind und ausser schulische Angebote anbieten, die im Interesse der Schule sind
9. von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit sie das Schulwesen betreffen und nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationshandbuch,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 22 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Der Schulpflege stehen insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und die Antragstellung hierzu
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
5. die Vertretung der Schulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung des Schulprogramms

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Primarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,

11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans
12. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
13. die Schaffung oder Aufhebung von Teilzeit- und Aus-
hilfsstellen für gemeindeeigene Lehrpersonen sowie das
übrige Personal im Schulbereich
14. die Beschlussfassung über die definitive oder provisorische
Besetzung frei werdender oder neu geschaffener
Lehrstellen
15. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen
und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder
für diese

11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
12. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und
der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hiezu (z.B. Be-
leuchtender Bericht).

Art. 22 Finanzielle Befugnisse

Der Schulpflege steht die Verfügung über den Schulgemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere:

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 40'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.-- für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis CHF 40'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 100'000.-- im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 40'000.-- im Jahr
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.-- im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 5'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr.
6. der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert bis CHF 40'000.-- im Einzelfall
7. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung von Darlehen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Betrag bis CHF 40'000.-- im Einzelfall
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen in öffentlichem Interesse im Betrag bis CHF 40'000.-- im Einzelfall

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 180'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr,
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
- ² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
1. der Ausgabenvollzug,
 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck,
 4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000
 5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000
 6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 23 Bildung von Verwaltungsabteilungen

Die Schulpflege bildet die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt die Schulpflege jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst die Schulpflege, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

Art. 24 Delegation an einzelne Mitglieder an Ausschüsse

Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 27 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil (§ 42 VSG).

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 28 Schulleitung (← IV, Art. 28)

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationshandbuch.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 29 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 26 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

An den Sitzungen der Schulpflege nimmt der Schulleiter / Schulleiterin und eine Lehrperson als Vertretung mit beratender Stimme teil.

Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär (die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter, die Leiterin bzw. der Leiter des Schulsekretariats) hat als Schreiber/in der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 27 Private Trägerschaften

Die Primarschulpflege kann sich an Trägerschaften und anderen privaten Organisationen beteiligen bzw. diesen nicht hoheitliche Aufgaben übertragen, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in den Aufgabenbereich der Primarschulgemeinde fallen bzw. schulischen Zwecken dienen.

Die Primarschulpflege ist für die Oberaufsicht verantwortlich und kontrolliert die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

IV. WEITERE ORGANE

1. SCHULLEITUNG

Art. 28 Zuständigkeit

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innerhalb 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

2. SCHULKONFERENZ

Art. 29 Zusammensetzung

Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz.

Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

Art. 30 Befugnisse

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 30 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission antet diejenige der politischen Gemeinde Lauten-Uhwiesen.

Art. 31 Aufgaben (RPK). (← Art. 32)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 32 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 33 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

3. SCHULSEKRETARIAT

Art. 31 Zuständigkeiten

Das Schulsekretariat übernimmt administrative Aufgaben der Primarschulpflege und unterstützt die Schulleitung in der administrativen und organisatorischen Führung der Schule. Der Leiter bzw. die Leiterin des Schulsekretariats führt das Protokoll der Primarschulpflege.

4. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 32 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert diejenige der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen gelten sinngemäss auch für die Primarschulgemeinde.

Art. 33 Amtliche Publikationsorgane

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Schulgemeinde.

Art. 34 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 35 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Schulgemeindeordnung werden die in der Gemeindeversammlung vom 27. November 2003 genehmigte Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Schulgemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Laufen-Uhwiesen wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Laufen-Uhwiesen am 27. September 2009 durch Abstimmung an der Urne angenommen.

NAMENS DER PRIMARSCHULGEMEINDE

Der Präsident:	Die Aktuarin:
R. Störchi	R. Comfort

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 140. am 3. Februar 2010 genehmigt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Inkrafttreten

Die Schulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde vom 27. September 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Laufen-Uhwiesen wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Primarschule Laufen-Uhwiesen

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident:	David Rapold
Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter:	Eva Meili

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am xxxxxx genehmigt.

